

# Pfarrei St. Joseph / Stadthagen

Stand, 21. Februar 2023

*mit den Kirchorten Lindhorst und Sachsenhagen*



## Institutionelles Schutzkonzept

zur

Prävention von sexualisierter Gewalt



## Vorbemerkung

„Lasst die Kinder und wehret ihnen nicht zu mir zu kommen!“ (Mt.19,14) Mit dieser Aufforderung gebot Jesus seinen Anhängern, sorgsam und respektvoll mit Kindern umzugehen. Kinder galt es für Jesus *besonders* zu schützen, außergewöhnlich zu seiner Zeit, in der Kinder und Frauen nicht viel galten. Er selber aber segnete Kinder immer wieder und stellte sie in ihrem Glauben den Erwachsenen sogar als Vorbild hin.

So, respektvoll, aufmerksam, liebevoll soll der Umgang mit Kindern, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen sein, immer und ganz besonders im Rahmen von Kirche. Umso verwerflicher ist es, wenn dieser Grundsatz ins Gegenteil verkehrt wird.

Entsprechende Verfehlungen im Rahmen der Kirche haben nun dazu geführt, dass auch im Bistum Hildesheim ein besonderes Augenmerk dem Umgang mit diesen Schwächsten der Gesellschaft gilt. Ausgehend von staatlicher Gesetzgebung wurden im Jahr 2010 Leitlinien zur Prävention von sexualisierter Gewalt erlassen. Diese enthalten den Auftrag an alle Pfarreien, ein eigenes Konzept zur Prävention gegen Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt zu erarbeiten. Dieses Konzept liegt hiermit vor.

Zur Pfarrei St. Joseph/Stadthagen gehören neben dem Kirchort St. Joseph in Stadthagen die Kirchorte St. Barbara in Lindhorst und Herz-Jesu in Sachsenhagen. Mitglieder aller Kirchorte brachten sich bei der Erarbeitung dieses Konzeptes ein als deutliches Zeichen gemeinsamer Verantwortung und gegen jede Form von Gewalt.

## 1 Einleitung

Unsere Gemeinde soll ein Ort des achtsamen Miteinanders sein, in dem angemessene Distanz und Nähe erlebt werden. Mitglieder und Gäste der Gemeinde, ob klein oder groß, sollen St. Joseph als Ort des Wohlbefindens und der Sicherheit erleben. Darüber hinaus ist es unser Anliegen, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen bei ihrer Arbeit in der Kinder- und Jugendpastoral gute und verlässliche Rahmenbedingungen zu geben. Darum wurde entschieden, durch geeignete Maßnahmen einen Prozess in Gang zu bringen, der zu einem erweiterten Bewusstsein für Gefährdungen und zu erhöhter Sensibilisierung und Aufmerksamkeit zur Vermeidung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene führt. Hierzu wurde das institutionelle Schutzkonzept in einem Arbeitskreis mit haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern unserer Gemeinde erstellt.

Folgende Aspekte sind im Rahmen des Konzeptes bearbeitet worden

- Risikoanalyse
- Verhaltenskodex
- Kinderrechte
- Handlungsleitfäden
- Beratungs- und Beschwerdewege
- Qualitätssicherung

## **2 Risikoanalyse**

Die Kirchorte Stadthagen/St. Joseph, Lindhorst/St. Barbara und Sachsenhagen/ Herz-Jesu wurden von Mitgliedern des Arbeitskreises aufgesucht und auf mögliche Gefährdungsorte bzw. –situationen untersucht. Die gefundenen Schwachstellen der Räumlichkeiten und Aufenthaltsorte wie dunkle Ecken, gefangene Räume etc. wurden aufgelistet, Lösungen erarbeitet und dies anschließend in den Gremien vorgestellt. Alle möglichen Gefährdungsmomente konnten beseitigt werden. Für mögliche neue Gefährdungen werden Mitarbeiter/innen sensibilisiert.

Die technische Überprüfung der Kirchorte unter dem Aspekt der Gefährdungsbeseitigung erfolgt entsprechend der Richtlinien der Qualitätssicherung.

## **3 Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt**

Soll Kirche als ein Ort erlebt werden, an dem sich Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in Geborgenheit entfalten können, so gelingt dies nur, wenn eine Atmosphäre von Vertrauen und Sicherheit geschaffen wird.

Die folgenden Verhaltensregeln als konkrete und verbindliche Vorgabe für die Mitarbeiter/innen sollen helfen, diese Atmosphäre aufzubauen.

### **3.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt**

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Gruppenleiter/innen von minderjährigen Schutzbefohlenen führen Gespräche stets mindestens zu zweit.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

### **3.2 Interaktion, Sprache und Wortwahl**

- Jede Form des persönlichen Umgangs hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein. Jede Form der Demütigung und Herabsetzung muss unterbleiben.
- Bei Grenzverletzungen jeder Art muss unverzüglich eingeschritten und Position bezogen werden.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten und werden einbehalten. (Strafrecht!!!!)
- Nicht selten gelten Umgangsweisen unter Kindern/Jugendlichen als „normal“, die in der Tat Grenzverletzungen sind. Als solche müssen sie klar benannt werden. Darum gilt zum Beispiel
  - Kinder/ Jugendliche klären Konflikte NICHT unter sich
  - Schimpfwörter/Beleidigungen gehören zum Jugendalter vielleicht dazu, müssen jedoch auf jeden Fall angesprochen werden

- Grenzverletzungen dürfen grundsätzlich nicht als Normalität gewertet und ignoriert werden
- Gruppen, die nur in der Freizeit zusammen sind, brauchen wie jede andere Gemeinschaft klare Regeln.

### **3.3 Veranstaltungen und Reisen**

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat die Unterbringung nach Geschlechtern getrennt zu erfolgen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

### **3.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen**

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

### **3.5 Wahrung der Intimsphäre**

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.

Darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

### **3.6 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen**

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Bloßstellung, Beschämung, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzpersonen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben, die zu physischem oder psychischem Schaden führen können, sind grundsätzlich zu untersagen.

### **3.7 Jugendschutzgesetz**

Das geltende Recht, insbesondere das Jugendschutzgesetz (JSchG) ist zu beachten.

## **4 Kinderrechte**

Die Rechte von Kindern sollen in unserer Gemeinde als Selbstverständlichkeit wahrgenommen werden. Um auch gelebt zu werden, müssen sie klar formuliert sein. Nur so finden sich die Kinder / Jugendlichen wieder in unserem Konzept und verstehen es selbst. Die folgenden Rechte werden in den Kindergruppen und an Elternabenden besprochen.

1. Deine Meinung zählt!  
Du hast das Recht, deine Meinung und deine Ideen einzubringen.
2. Dein Gefühl ist richtig!  
Du merkst selbst am besten, wenn sich etwas komisch oder unangenehm anfühlt. Das können Worte oder Berührungen sein.  
  
Dein Körper gehört dir!
3. Nein heißt Nein!  
Manchmal darfst und musst du „Nein!“ sagen:  
    Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt.  
    Wenn dir ein Spiel Angst macht.  
    Wenn du etwas eklig findest oder du dich dabei nicht wohl fühlst.
4. Hilfe holen ist kein Petzen!  
Du darfst dir Hilfe holen, wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine Grenzen oder Gefühle verletzt. Du hast immer das Recht auf Hilfe durch deine Eltern, andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.  
  
Hilfe holen ist mutig!  
  
Geheimnisse, die dir Angst machen, sind keine echten Geheimnisse. Du darfst sie weitererzählen!
5. Du bist der Bestimmer!  
Du entscheidest immer selbst,  
    ...ob du bei etwas mitmachst.  
    ...ob du fotografiert oder gefilmt werden willst.  
    ...von wem du dich berühren lässt und wie.

## **5 Handlungsleitfäden „Was tun, wenn...“**

Gemeinsam beschlossene Regeln sind nur so viel wert wie ihre Bewahrung. So sind bei Grenzüberschreitung sofort Reaktionen erforderlich, um solche Verhaltensmuster nicht zur Normalität werden zu lassen.

Im Folgenden werden Vorgehensweisen angeboten für die Fälle, dass solche grenzüberschreitenden Verhaltensweisen deutlich werden.

### **5.1 Handlungsleitfaden bei einer Vermutung**

1. Ruhe bewahren!
2. Verhalten des potenziell Betroffenen beobachten
3. Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
4. Sich selbst Hilfe holen!

5. Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
6. Mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/ oder Leitung Kontakt aufnehmen
7. Fachberatung einholen
8. Information der Eltern gewährleisten

## **5.2 Handlungsleitfaden bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen**

1. Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren
2. Situation klären
3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten
4. Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
5. bei mangelnder Einsicht nochmal auf das Schutzkonzept verweisen, bei Grenzverletzungen, die dem Verhaltenskodex widersprechen, Eltern einbeziehen, ggfs. Fachberatung einbeziehen
6. Grundsätzliche Umgangsregeln in der Gruppe klären

## **5.3 Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch Betroffene**

1. Ruhe bewahren!
2. Sofortige Reaktion: Situation auflösen (neuer Raum etc.)
3. Konsequenz handeln, Gespräch mit Kind & ggf. Eltern
  - Leitmotive: *Wahrnehmung & Schutz*
    - Zuhören, ernst nehmen
    - Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
    - Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld“
    - Ehrlich, klar und transparent handeln, Wünsche, Gefühle, Situation des Kindes berücksichtigen, dem Kind verdeutlichen: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf“ · „Ich werde mir Rat und Hilfe holen“
4. Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren; Verantwortliche (auch institutionell) informieren
5. Absprache zum weiteren Vorgehen mit der Ansprechperson (Präventionsbeauftragte/r) und mit der Leitung
6. Fachberatung einbeziehen

- NIEMALS:**
- „Warum“-Fragen stellen, um Genaueres zu erfahren
  - Erklärungen einfordern, um das Geschehene besser zu verstehen
  - Das Thema Strafanzeige zeitnah im Gespräch thematisieren
  - Den mutmaßlichen Täter/die Täterin mit den Vorwürfen konfrontieren
  - Weiteres Vorgehen ohne Einbindung des/der Betroffenen

## 6 Beratungs- und Beschwerdewege

Im Falle von sexualisierter Gewalt und/oder Verdachtsfällen stehen sowohl kircheninterne als auch externe Beratungs- und Beschwerdewege offen.

Wenn Sie

- Selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen des Bistums Hildesheim sind oder
- Ein Angehöriger oder eine Angehörige sind oder
- Kenntnis von einem Vorfall haben

können Sie bei den folgenden Stellen Rat suchen.

### **In Präventionsfragen geschulte Person unserer Gemeinde:**

Sefan Bank

Telefonnummer: 017695515114

E-mail [praevention@st-joseph-stadthagen.de](mailto:praevention@st-joseph-stadthagen.de)

**Ansprechpartner** für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt **im Bistum Hildesheim** sind

Dr. Angelika Kramer  
Fachärztin für Anästhesie  
und Spezielle Schmerztherapie  
Domhof 10-11  
31134 Hildesheim  
Tel. 05121 35567  
Mobil 0162 9633391  
[dr.a.kramer@web.de](mailto:dr.a.kramer@web.de)

Michaela Siano  
Diplom-Psychologin  
Kirchstr. 2  
38350 Helmstedt  
Tel. 05351 424398  
[rueckenwind-he@t-online.de](mailto:rueckenwind-he@t-online.de)

## **Nichtkirchliche Beratungsstelle(n)**

### **Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Schaumburg e.V.**

Bahnhofstraße 27

31655 Stadthagen

Telefon: 05721 72474

Fax: 05721 928623

E-Mail: [info@kinderschutzbund-schaumburg.de](mailto:info@kinderschutzbund-schaumburg.de)

### **BASTA**

Mädchen- und Frauenberatungszentrum e.V.

Enzer Str. 22a, 31655 Stadthagen

Tel.: 05721-91048

[www.basta-stadthagen.de](http://www.basta-stadthagen.de)

**Telefonseelsorge:** Tel. 0800 1110111 oder 0800 1110222

**Kinder- und Jugendtelefon** „Nummer gegen Kummer“: 0800 1110333

[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

## **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**

Angebot des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, bundesweit – kostenfrei – anonym: 0800 2255530  
beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

## **7 Qualitätssicherung**

Bei Vorstellungsgesprächen bzw. Erstgesprächen mit hauptberuflichen und / oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen wird über das institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei St. Joseph informiert. Die hierfür erforderlichen Unterlagen liegen im Pfarrbüro St. Joseph bereit. Die neuen Mitarbeiter/innen werden so von Beginn an für die Bedeutung der Präventionsarbeit sensibilisiert.

Die Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes, insbesondere des Verhaltenskodexes und der Risikoanalyse werden regelmäßig durchgeführt. Bei Verstößen gegen das institutionelle Schutzkonzept müssen entsprechende Maßnahmen wie z.B. Mitarbeitergespräche eingeleitet werden. Bei groben Verstößen ist auch ein Ausschluss der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in Betracht zu ziehen. (Hier sind ggfs. arbeitsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.)

### **7.1 Präventionsfortbildungen**

Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrgemeinde ist die Teilnahme an Präventionskursen in den dafür vorgesehenen Abständen.

Grundlage ist eine 6-stündige Präventionsfortbildung für alle ehrenamtlichen bzw. eine zweitägige Fortbildung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendpastoral. Alle fünf Jahre müssen die Mitarbeitenden verpflichtend Vertiefungsfortbildungen absolvieren.

Die Teilnahme wird dokumentiert, entsprechende Fortbildungen werden in der Pfarrei rechtzeitig bekannt gegeben.

### **7.2 Erweitertes Führungszeugnis**

Alle Mitarbeiter/innen, die in unserer Pfarrgemeinde regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten (z.B. Gruppenleitung wie Ministranten oder ähnliches) oder Veranstaltungen mit Übernachtung anbieten, legen nach schriftlicher Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vor. Nach fünf Jahren muss dieses erneut vorgelegt werden. Die Kosten trägt die Pfarrgemeinde.

Die Einsichtnahme wird mit Datum und Unterschrift in den Akten vermerkt. Das Führungszeugnis verbleibt beim Mitarbeitenden.

### **7.3 Selbstauskunftserklärung**

Ergänzend zur Vorlage des EFZ geben alle Mitarbeiter/innen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft ab. Sie bestätigen damit, dass sie weder verurteilt worden sind noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde wegen einer Straftat, bezogen auf entsprechende Paragraphen des Strafgesetzbuchs (StGB). Die dokumentierte Einsichtnahme und die Erklärung werden zu den Akten im Pfarrbüro genommen.

### **7.4 Kinder- und Jugendschutzerklärung / Verhaltenskodex**

Alle Leitungskräfte, haupt- und nebenberuflichen und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen verpflichten sich in einer gemeinsamen Erklärung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzutreten. Dies erfolgt durch Unterschrift unter das entsprechende Dokument („Verhaltenskodex“). Sie bestätigen damit ihre Entscheidung, sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzusetzen und sich ihrer besonderen Stellung und Rolle gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst zu sein. Die Erklärung wird ebenfalls zu den Akten im Pfarrbüro genommen.

### **7.5 Dokumentation**



Alle hier aufgeführten Dokumente werden personenbezogen gebündelt im Pfarrbüro verschlossen in einem Aktenschrank aufbewahrt. Die Daten werden jährlich überprüft, entsprechende Veränderungen an die Präventionsstelle des Bistums Hildesheim übermittelt.

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept liegt in den Büros in Stadthagen und Lindhorst zur Einsicht bereit. Es kann auf Wunsch in Druckform ausgehändigt werden.

Darüber hinaus ist es auf der homepage [www.st-joseph-stadthagen.de](http://www.st-joseph-stadthagen.de) zu finden.

## Literatur

- Bistum Hildesheim (Hrsg.): Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim. Hildesheim, 2015  
Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz  
Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt für das Bistum Hildesheim zum 01.01.2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.
- Dörr, Margret: „Nähe und Distanz. Zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern in pädagogischen Arbeitsfeldern.“ In: BzgA FORUM 3/2010, S. 20ff
- Enders, Ursula; Kossatz, Yücel u.a.: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter e.V., 2010
- Langendörfer, Dr. Hans (Hrsg.): Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Mißbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn, 2012
- Langendörfer, Dr. Hans (Hrsg.): Prävention von sexuellem Mißbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn, 2013
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Arbeitshilfen Nr.246, Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Mißbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn, 2018
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Jugendschutzgesetz (JuSchG) Letzte Änderung 9. April 2021. [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

## Erklärung zum Verhaltenskodex

Hiermit erkläre ich

.....

Vorname, Name

den Verhaltenskodex zum institutionellen Schutzkonzept der Gemeinde St. Joseph in Stadthagen gelesen zu haben. Ich bin bereit, die darin genannten Verhaltensweisen zu befolgen. Ich bin mir des Weiteren meiner besonderen Stellung und Rolle gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst und werde mich für den besonderen Schutz dieses Personenkreises einsetzen.

Weiterhin bin ich bereit, an den erforderlichen Fortbildungen zu dieser Thematik, die vom Bistum Hildesheim angeboten werden, teilzunehmen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

## Selbstauskunftserklärung

„Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019, für den Bereich der Diözese Hildesheim in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 4/2020, S. 52 ff.)“

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt\* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

\* Es handelt sich um die in § 72a SGB VIII und § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftaten

## **„Notfallplan“**

### **Zuhören – Dokumentieren – Telefonieren (Informieren) –**

- **Zuhören**

Hören Sie dem/der Betroffenen oder der Person, die Ihnen von einer Vermutung berichtet oder einen konkreten Verdacht äußert, aufmerksam zu. Spielen Sie nichts herunter. Glauben Sie dem Gehörten und bewahren Sie Ruhe! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen sollen ernst genommen werden. Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle sollen beachtet werden.

Behandeln Sie das Gespräch vertraulich, aber machen Sie deutlich, dass Sie Unterstützung holen müssen. Informieren Sie den/die Betroffene(n) über Ihr weiteres Vorgehen. Die Identität des/der Betroffenen muss geschützt werden. Kommunizieren Sie weder Daten des/der Betroffenen noch Täterdaten oder Details zum Tathergang nach außen. Sie stehen auf der Seite des/der Betroffenen. Der/die Betroffene und seine/ihre Bedürfnisse sind für Sie von Vorrang. Bedenken Sie, dass der/die Betroffene durch das Erlebte schwer traumatisiert ist und manchmal vor sich selbst und vorschnellem Handeln bewahrt werden muss.

Wenden Sie sich an die in Präventionsfragen geschulte Person.

- **Dokumentieren**

In jedem Fall müssen Sie alles schriftlich und zeitnah dokumentieren, mit Zeit und Ortsangabe versehen, was Sie gehört oder gesehen haben bzw. was Ihnen berichtet wurde. Bewahren Sie diese Dokumente sorgfältig auf.

- **Telefonieren (Informieren)**

Wenden Sie sich sofort nach dem Gespräch mit dem/der Betroffenen bzw. den betroffenen Informanten an unsere Fachleute. Dort werden Sie beraten und unterstützt, welche Schritte als nächstes sinnvoll sind, welche externen Stellen informiert werden müssen und was sonst weiter getan werden muss.

#### **Das sollten Sie auf keinen Fall tun:**

- Stellen Sie keine eigenen Nachforschungen an!
- Stellen Sie keine Warum-Fragen!
- Unternehmen Sie keine überstürzten Aktionen!
- Üben Sie keinen Lösungsdruck aus!
- Kontaktieren Sie auf keinen Fall den oder die Beschuldigte /n